

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung bei einem Disc Protection Versicherungsfall

Optischer Datenspeicher Versicherung: Schaden melden – einfach und schnell

Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

www.helvetic-warranty.ch

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Kaufbeleg vom versicherten optischen Datenspeicher
2. Fotos vom beschädigten optischen Datenspeicher

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: 0848 640 600

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:

Beachten Sie, dass der Schaden vorab von der Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Neubeschaffung ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Kundeninformation Kollektivversicherung

Disc Protection

(Ausgabe November 2022)

Versicherungsnehmerin	Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und Media Markt Schweiz AG, Allmendstrasse 23, 8953 Dietikon (nachstehend «Media Markt») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»). Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem von Media Markt vertriebenen Disc Protection vor.
Risikoträger	Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.
Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung	Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist: Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon.
Versicherte Person	Kunden von Media Markt können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia. Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden, die die Disc Protection beim Kauf des optischen Datenspeichers erworben haben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia) als Versicherer und der Media Markt Schweiz AG (Media Markt) als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist der im Versicherungsnachweis aufgeführte optische Datenspeicher (nachfolgend "versicherter Gegenstand").

2. Geltung, Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für den auf dem Versicherungsnachweis aufgeführten Gegenstand.

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gegenstandes (gemäß Kaufbeleg).

Der Versicherungsschutz endet:

- a) nach Ablauf der Versicherungsdauer von 24 Monaten; oder
- b) nach einem Schadenfall.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 30 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Versichert ist ein (1) Schadenfall innerhalb dieser 24 Monate Deckung.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Versicherungsnachweis aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

7. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je versicherten Gegenstand sind die folgenden Kriterien:

- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in der Schweiz erworben worden sein.

Wird der versicherte Gegenstand infolge eines Garantiefalls (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so gilt der Versicherungsschutz für den neuen Gegenstand. Die Dauer der Versicherung bleibt unberührt und verlängert sich nicht.

8. Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

10. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

11. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigungen des versicherten Gegenstandes infolge einer plötzlichen und unvorhersehbaren äusseren Einwirkung, welche die Funktion des Gegenstands beeinträchtigen.

Aufzählung abschliessend.

12. Versicherungsleistung

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gegenstandes wird ein Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte (Realersatz) geleistet. Ist der vom Schaden betroffene Gegenstand nicht mehr erhältlich, wird alternativ der versicherten Person der Kaufpreis bis zur Versicherungssumme in Form eines Media Markt Gutscheines ausbezahlt.

Die Entscheidung, ob ein Realersatz geleistet wird oder eine Auszahlung erfolgt, obliegt der Helvetia und Helvetic Warranty.

Im Schadenfall geht der Gegenstand in das Eigentum von Helvetia über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden.

13. Selbstbehalt

Im Schadenfall hat die versicherte Person keinen Selbstbehalt zu zahlen.

14. Ausschlüsse

Wir übernehmen keine Deckung für:

- Verluste oder Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie Ihren versicherten Gegenstand nicht verwenden können;
- falsche bzw. unsachgemäss Verwendung, Fahrlässigkeit, vorsätzliche Beschädigung des versicherten Gegenstands, absichtlich oder auf eine andere Weise;
- Liegenlassen, Verlegen, Verlieren und Diebstahl;
- Schäden, wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, den beschädigten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;

- Schäden infolge behördlicher Verfügung oder Anordnung;
- Schäden, welche die Funktionsweise des versicherten Gegenstands nicht beeinträchtigen, z. B. Abnutzung, einschliesslich kosmetischer Beeinträchtigungen;
- Kosten, die auf mangelnde Einhaltung der Herstellervorgaben oder Installationsrichtlinien zurückzuführen sind;
- Kosten, die durch die Herstellergarantie oder einen anderen für Sie gültigen Versicherungsvertrag übernommen werden;
- Schäden, die sich aus einem Defekt ergeben, der Gegenstand eines Herstellerrückrufs ist;
- Kosten, die infolge von Krieg, Terrorismus, ausländischen Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), sozialen Unruhen oder Kontaminierung durch radioaktive Strahlung entstehen;
- Versicherungsfälle, welche ausserhalb des im Versicherungszertifikat spezifizierten Versicherungszeit eingetreten sind;
- Schäden bei welchen der Schadenprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird.

15. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: 0848 640 600
- Internet: www.helvetic-warranty.ch

Zudem hat die versicherte Person auf Verlangen den Kaufbeleg des versicherten Gegenstands einzureichen.

16. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

17. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldet anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

18. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrage vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersetzungspflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

19. Datenbearbeitung

Helvetia und Helvetic Warranty bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischen Auswertungen und Marketing bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV SOLUTION AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV SOLUTION AG. Weitere Informationen zum HIS sind unter www.svv.ch/his abrufbar.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.